

Gesetzesänderung im Kinderschutz

Moralische Entlastung

Das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ schafft seit 1. Januar 2012 gesetzliche Regelungen für die bisherige Rechtspraxis. Zusätzlich haben die Jugendämter Standards festgelegt. Ein Dilemma, in dem viele Hebammen sich bei einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung sahen, wurde entschärft. Was hat sich verändert? > [Patricia Morgenthal](#)

Das Anliegen des Gesetzgebers war klar: „Berufsgeheimnisträger“ wie Hebammen sollten künftig die Jugendämter über einen Verdacht für eine Kindeswohlgefährdung informieren können, ohne einen Verstoß gegen ihre eigene berufliche Schweigepflicht (§ 203 Strafgesetzbuch) fürchten zu müssen. Dies sollte den Kinderschutz stärken.

Die Kritik an dem seit dem 1. Januar 2012 wirksamen „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (kurz: KKG; siehe Kasten) ist nicht verstummt. Von unklaren Bestimmungen und Vorgaben ist die Rede, von verfassungs-

rechtlichen Bedenken ganz zu schweigen (Rixen 2012; Mörsberger 2012). Nachdem Fälle von Kindeswohlgefährdungen bundesweit Schlagzeilen gemacht hatten, sollte verhindert werden, „dass zukünftig ein Kind leiden muss, weil entscheidende Informationen nicht weitergegeben wurden“ (BMFSJ 2011). Die kritischen Stimmen sprechen von unklaren fachlichen Standards wegen des auslegungsbedürftigen Wortlauts, ungeklärten Nebeneinander mit teilweise unterschiedlichen Regelungen

auf Länderebene bis hin zum Grundgesetzverstoß, weil die Gesetzgebungskompetenz des Bundestages in Frage gestellt wird (Rixen 2012).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Hebammen durch das neue Gesetz moralisch entlastet werden bei der Schilderung ihrer Wahrnehmungen gegenüber dem Jugendamt. Zuvor lief es immer auf die rechtlich schwierige Abwägung zwischen der beruflichen Schweigepflicht und der Verhinderung der Gefährdung von Leib und Leben des Kindes hinaus (Morgenthal 2008). Durch das neue KKG wird den Hebammen jetzt eine grundsätzliche Befugnis an die Hand gegeben, das Jugendamt zu informieren. Das wird sich im Hinblick auf die Schweigepflicht dahingehend auswirken, dass das Kindeswohl im Zweifelsfall Vorrang genießt. Geblieben ist, dass letztlich das Jugendamt allein und in eigener Verantwortung entscheidet, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das Kind zu schützen.

§ 4 KKG regelt, dass unter anderem Hebammen „bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen“ zu bestimmten Vorgehensweisen berechtigt sind. Zwar dürfte jede einzelne Hebamme bestimmte Anhaltspunkte anders werten. Hier liegt es aber insbesondere an den Trägern der Jugendhilfe, eine Qualitätssicherung zu erreichen (siehe auch Seite 22ff.). Einige Jugendämter haben dazu schon „Checklisten“ und ähnliche Handreichungen entwickelt.

Auf der ersten Stufe sieht das Gesetz zunächst vor, ein Gespräch mit den Eltern zu führen. Das ebenfalls vorgesehene Gespräch mit dem Kind dürfte für Hebammen zu vernachlässi-

Die Autorin

[Patricia Morgenthal](#) ist Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Unna. Sie ist Justiziarin des Bundes freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) e.V. und berät bundesweit verbandsunabhängig.

Kontakt:

info@ra-morgenthal.de

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, (...)

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

gen sein, weil es nicht möglich ist. Es geht darum, die Situation zu erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. In einer zweiten Stufe, wenn das Gespräch erfolglos verlaufen ist oder nicht erfolversprechend sein wird, kann das Jugendamt sofort informiert werden, wenn zuvor die Eltern darauf hingewiesen worden sind. In Ausnahmefällen kann dieser Hinweis entfallen, wenn der wirksame Schutz bei Zuwarten in Frage gestellt wird. Das gilt zum Beispiel, wenn die Hebamme berechtigte Angst haben muss, von den Eltern bedroht zu werden, wenn sie dem Jugendamt eine Meldung macht oder wenn beispielsweise aufgrund der körperlichen Verfassung des Kindes Eile geboten ist, um gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Nicht wirklich neu

In der Regel wird die Hebamme auch schon vor Inkrafttreten von § 4 KKG das Gespräch mit den Eltern gesucht haben. Nicht wirklich neu ist auch der nun festgeschriebene Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft bei der Einschätzung, ob eine Gefährdung vorliegt. Auch das haben Jugendämter auf Anfrage in der Vergangenheit immer getan.

Fazit: Das neue Gesetz (siehe Kasten) mildert das Dilemma der Hebamme, bei

Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in einen Gewissenskonflikt zu geraten. Die bisherige Rechtspraxis wurde in gesetzliche Regelungen gegossen. Begriffliche Unschärfen im Gesetzeswortlaut werden nach und nach durch von den Jugendämtern festgelegte Standards abgemildert. ○

Literatur

BMFSJ: Bundestag beschließt neues Bundeskinder-schutzgesetz. Pressemitteilung vom 27.10.2011.

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=175124.html> (2011)

Mörsberger, Th.: Zur Bedeutung des Bundeskinder-schutzgesetzes für die Kinder- und Jugendhilfe. *Familie Partnerschaft Recht*. 10: 431f. (2012)

Morgenthal, P.: Schutzauftrag der Familienhebammen. *Deutsche Hebammen Zeitschrift*. 9: 73–74 (2008)

Rixen, St.: Zwischen den Stühlen: Inpflichtnahme von „Berufsgeheimnisträgern“ durch das Bundeskinder-schutzgesetz (BKisSchG). *Sozialrecht aktuell*. 6: 221ff. (2012)